

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

per schnell + aktuell | Informationsdienst für Mitglieder und Einrichtungen

an alle ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt

Bereich Soziale Dienste  
Referat Altenhilfe/ Hospiz

Martina Olbrich  
Referentin

Merseburger Straße 44  
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-351  
Fax: (0345) 122 99-395  
olbrich.m@diakonie-ekm.de

26.03.2020

## **Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im ambulanten und stationären Bereich in Sachsen-Anhalt in Bezug auf die Corona-Virus-Pandemie – Antworten des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitgliedseinrichtungen,

vor dem Hintergrund der weiteren Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im ambulanten und stationären Bereich in Sachsen-Anhalt hat der Fachausschuss Altenhilfe der LIGA einen Fragenkatalog an den Pandemiestab des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt formuliert. Gestern erhielten wir die nachstehenden Antworten:

### **1. Schutzkleidung/Desinfektionsmittel**

Frage: Für die 12. KW wurde die Anlieferung von Schutzkleidung und Desinfektionsmittel angekündigt. Unsere Einrichtungen benötigen dringend neue Schutzkleidung, insbesondere FFP3-Masken. An wen können Bedarfsmeldungen erfolgen? Ist eine Bedarfsabfrage bei den Einrichtungen geplant? Wann ist mit der Lieferung zu rechnen und wie wird die Verteilung der Schutzgegenstände erfolgen?

Antwort: Eine Bedarfsabfrage ist bei den stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt. Die Ergebnisse werden derzeit zusammengefasst. Nach derzeitigen Überlegungen ist vorgesehen, die Verteilung über die Gesundheitsämter abwickeln zu lassen. Wann Material und in welchem Umfang kommt, ist leider noch unklar. Klar ist, dass allenfalls FFP2-Masken kommen werden.

Frage: Am 19.03.2020 wurde eine Abfrage für den Bedarf an Schutzausrüstungen für stationäre Einrichtungen der Altenpflege im Auftrag des MASI verschickt. Wie erfolgt die Erhebung des Bedarfes bei den ambulanten Pflegediensten, Krankenhäusern, Arztpraxen, Kur- und Rehaeinrichtungen?

Antwort: Eine Bedarfsabfrage für die ambulante Pflege ist derzeit nicht vorgesehen. Bedarfserhebungen für die Krankenhäuser und die Arztpraxen sind erfolgt.

Diakonisches Werk  
Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland e. V.  
Merseburger Straße 44  
06110 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 122 99-0  
Fax: (0345) 122 99-199  
Mail: info@diakonie-ekm.de

Vorstandsvorsitzender  
OKR Christoph Stolte

Kaufmännischer Vorstand  
Dr. Wolfgang Teske

Sitz des Vereins:  
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Steuernummer:  
110/142/45814

Bankverbindungen:

Evangelische Bank eG  
IBAN: DE72 5206 0410 0008  
0005 30  
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank  
IBAN: DE80 3506 0190 1555  
4760 15  
BIC: GENODED1DKD

## **2. Sicherstellung ambulanter pflegerischer Versorgung**

Frage: Für stationäre Pflegeeinrichtungen hat das Land Sachsen-Anhalt bereits einen Erlass zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung verabschiedet. Ist geplant, auch die ambulante pflegerische Versorgung sowie die Versorgung in der häuslichen Krankenpflege durch einen Erlass sicherzustellen?

Antwort: Nein, das ist derzeit nicht geplant.

## **3. Notversorgung pflegebedürftiger Patientinnen und Patienten**

Frage: Gibt es im Falle einer Schließung von Tagespflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten eine Notversorgung für die Patientinnen und Patienten?

Antwort: Ja, § 11 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.

## **4. Kompensation von Umsatzeinbrüchen**

Frage: Gibt es finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Tagespflegeeinrichtungen, falls diese auf Anordnung schließen müssen bzw. Umsatzeinbrüche haben? Denn bereits jetzt ist absehbar, dass zahlreiche Pflegedienste durch Absagen von Leistungen im März große finanzielle Defizite in ihren Personal- und Sachkosten haben werden. Gibt es bereits unbürokratische Lösungen, wie den Pflegediensten finanziell geholfen werden kann? Ist es z. B. möglich, die im Pflegevertrag vereinbarten Leistungen abzurechnen, auch wenn die tatsächlich erbrachten Leistungen geringer ausfallen?

Antwort: Dazu gibt es eine Vereinbarung auf Bundesebene, die derzeit in einen Gesetzentwurf (COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz) gefasst wird.

## **5. Kinder-Notbetreuung**

Frage: In Bezug auf die Notbetreuung fordern wir die Ermöglichung einer Betreuung auch in dem Fall, wenn nur ein Elternteil in kritischem Infrastrukturbereich tätig ist.

Antwort: Auch das ist in der oben genannten Verordnung geregelt, § 12 Abs. 2 Nr. 4.

## **6. Zugang externer Dienstleister bei stationärer Versorgung**

Frage: Wie ist in stationären Pflegeeinrichtungen mit dem Zugang externer Dienstleister (z. B. Physiotherapeuten) umzugehen? Unter welchen Bedingungen sollte die Versorgung weiterhin aufrechterhalten werden? Was passiert bei einer Ablehnung seitens des Dienstleisters/seitens der Einrichtung?

Antwort: Die Frage des Zutritts ist bewohner- und einrichtungsindividuell von der jeweiligen Leitung zu beantworten.

## **7. Einsatz von Auszubildenden sowie Freiwilligendienstlern**

Frage: Kann bei der Ausbildung zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau von externen Praxiseinsätzen Abstand genommen und von bestehenden Praxiseinsatzplänen abgewichen werden und der Verbleib in einem Bereich bzw. einer Einrichtung erfolgen? Kann bei FSJ bzw. Bundesfreiwilligendienst bei Personalknappheit auch die theoretische Ausbildung abgesagt werden?

Antwort: Für den Umgang mit der Schließung von Schulen (hier Pflegeschulen) ist § 15 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus - SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV) heranzuziehen. Darüber hinaus gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand noch keinen Anlass, grundsätzliche Regelungen zu treffen, die den externen Einsatz von Pflegeschülern nach dem PflBG aussetzen. Die ersten Schülerinnen und Schüler haben erst zum 01.03.2020 begonnen und sind für 400 Ausbildungsstunden bei ihrem Träger einzusetzen. In dieser Phase müssten sie noch sein. Sollte der Träger nicht in der Lage sein, die Ausbildung durchzuführen, so kann § 15 Abs. 3 der o. g. Verordnung zum Tragen kommen. Wesentliche Voraussetzung ist aber, dass der Praxiseinsatz gar nicht durchführbar ist. In jedem Fall wird die Absprache mit der jeweiligen Schule zu suchen sein. Nicht zulässig ist, dass die Einrichtungen ihre Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht in die externe Praxis schicken wollen, um sie bei sich einzusetzen und damit eigene Interessen zu wahren.

## **8. Erreichbarkeit der Gesundheitsämter**

Frage: Es wurde die Erfahrung gemacht, dass Gesundheitsämter nur bis 18:00 Uhr erreichbar sind. Welche Lösungen gibt es bei Bedarfslagen nach 18:00 Uhr?

Antwort: Die Gesundheitsämter haben alle eine interne Rufbereitschaftsregelung. Nach 18:00 Uhr kann über die Rettungsleitstelle des Landkreises/der kreisfreien Stadt das GA kontaktiert werden.

## **9. Einsatz der MDK-Mitarbeitenden in der Pflege**

Frage: Es ist sehr zu begrüßen, dass die Medizinischen Dienste und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung bereit sind, freies ärztliches und pflegerisches Personal ohne Kosten-/Aufwandsersatz an Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Gesundheitsämter abzustellen. Welche Vereinbarung zur konkreten Umsetzung gibt es hierzu in Sachsen-Anhalt?

Antwort: Es werden im Augenblick Verhandlungen und Absprachen geführt, wie ein sinnvoller Einsatz der Bediensteten des MDK aussehen kann.

Die Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung), auf welche in einigen Antworten verwiesen wird, können Sie [online](#) einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martina Olbrich